

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2009/2/4 2007/12/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.2009

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §155 Abs1;

BDG 1979 §178 Abs2 idF 2001/I/087;

BDG 1979 Anl1 Z21.4 idF 1999/I/132;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/12/0202 E 29. September 1999 RS 6

Stammrechtssatz

Wissenschaftliche Tätigkeit muss sich im Allgemeinen an ihren Ergebnissen messen lassen, sodass auch die Auswahl eines in diesem Sinne aussichtsreichen Forschungsgebietes oder Projektes Teil erfolgreicher wissenschaftlicher Arbeit ist (Hinweis E 26.5.1999, 93/12/0047).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007120157.X04

Im RIS seit

02.03.2009

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at